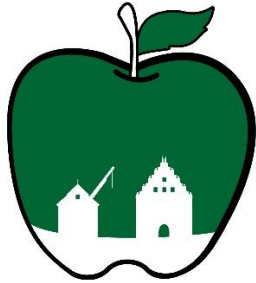




Obst- und
Gartenbauverein
Marktbreit 1900 e.V.



Obst- und
Gartenbauverein
Marktbreit 1900 e.V.

Infomappe des OGV Marktbreit

*Alle Termine und aktuelle Infos findet
ihr natürlich auch auf unserer
Homepage*

WWW.OGV-MARKTBREIT.DE



AUFGRUND AKTUELLER VERSTÖSSE UND MISSACHTUNG EINIGER PUNKTE IM PACHTVERTRAG UND IN DEN RICHTLINIEN ZUM PACHTVERTRAG TRITT AB DEM 01.01.2015 EINE NEUE ÜBERARBEITETE UND ANGEPASSTE VERSION DER RICHTLINIEN IN KRAFT. DIESE RICHTLINIEN WERDEN DANN DURCH DIE VORSTANDSCHAFT AUF IHRE EINHALTUNG UND UMSETZUNG HIN REGELMÄSSIG ÜBERPRÜFT, UND BEI BEDARF MÜNDLICH, BEI SCHWEREN VERSTÖSSEN AUCH SCHRIFTLICH ABGEMAHT. BEI WIEDERHOLTEN VERSTÖSSEN GEGEN DEN PACHTVERTRAG, SEINEN RICHTLINIEN ODER DAS BUNDESKLEINGARTENGESETZ, WAS DIE GRUNDLAGE FÜR UNSER VEREINSLEBEN IST WIRD AUCH VON EINER KÜNDIGUNG DES PACHTVERHÄLTNISSSES NICHT ABGESEHEN.



Obst- und
Gartenbauverein
Marktbreit 1900 e.V.

DIE VORSTANDSCHAFT



Richtlinien

(zum Pachtvertrag der Obst- und Gartenbauvereins Marktbreit 1900 e.V.)

1) Zweck des Pachtvertrages

Der Obst- und Gartenbauverein Marktbreit 1900 e. V. verpachtet Gartenparzellen an Vereinsmitglieder, um diesen zu ermöglichen, durch gärtnerische Betätigung in freier Natur Erholung zu finden

2) Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme

Allen Pächtern steht die Nutzung der jeweils gepachteten Gartenparzelle in gleicher Weise zu. Die Nutzung ist daher nur insoweit zulässig, als dem Gartennachbar eine gleiche Nutzung gewährleistet bleibt.

3) Gartenhaus

Bei Aufstellung eines Gartenhauses sind in erster Linie die planungs- und baurechtlichen Vorschriften aus dem Bundeskleingartengesetz die Grundlage. Des Weiteren sind alle Bauvorhaben egal welcher Art vom bei der Vorstandschaft anzumelden, durch sie zu prüfen und bedürfen einer schriftlichen Genehmigung.

4) Geräuschbelästigungen

Da Gärten vorrangig der Erholung dienen sollen, sind Geräuschbelästigungen, die sich nicht aus gärtnerischer Nutzung ergeben grundsätzlich verboten.

Dazu zählen

- Überlaute Musik
- Gartenfremde Arbeiten aller Art

An Sonn- und Feiertagen haben auch gärtnerische Arbeiten, die mit erheblicher Geräuschentwicklung einhergehen (z.B. Rasenmäher, Häcksler, Heckenschere) zu unterbleiben.

5) Sonstige Immissionen

Sonstige Immissionen, die gewöhnlich einen Nachbarn stören oder dem Nachbarn Schaden zuführen können (z.B. das Versprühen von Unkrautvernichtungs- oder Pflanzenschutzmitteln im Bereich der Gartengrenze ((insbesondere bei Wind)), sind zu unterlassen.

6) Benutzung und Pflege der gemeinsamen Wege

Die Wege zu den Gärten dürfen mit Mehrspurigen Motorfahrzeugen grundsätzlich nicht befahren werden (ausgenommen ist ein nicht anders auszuführender An- und Abtransport von Materialien). Durch Befahren verursachte Schäden an den Wegen sind umgehend auszubessern (z.B. Radspuren einzuebnen). Das Befahren der Vereinswege und des Vereinsgrundstücks ist 1 Woche vorher bei der Vorstandschaft anzumelden und bedarf ihrer Genehmigung. Über Ausnahmen dieser Regelung muss die Vorstandschaft in jedem Einzelfall entscheiden. Die Wege sind von lästigem Unkraut (z.B. Disteln) freizuhalten, der übrige Pflanzenbewuchs (z.B. Gras, Hecke) zu schonen und kurz zuhalten, so dass die Wege leicht und bequem begangen werden können.



Vorstandsmitglieder

Vorsitzender	Lang Johannes 97340 Marktbreit Mainstrasse 26 Tel: 09332/592744 Em@il: johannes.lang@ogv-marktbreit.de
Stv. Vorsitzender	Adam Alfred 97340 Marktbreit Ochsenfurter Straße 32 Tel: 09332/9419 Em@il: alfred-adam@online.de
Schriftführerin	Rehberger Sabine 97318 Kitzingen Steigerwaldstr. 3 Tel: 017696475741 Em@il: sabine.rehberger@ogv-marktbreit.de
Kassier	Lang Reinhard 97342 Marktsteft-Michelfeld Froschgasse 4 Tel: 09332/9756 Em@il: reinhard.lang@ogv-marktbreit.de
Elektrowart	Gerald Lang 97342 Marktsteft Gartenstr. 25 09332/592020 Em@il: gerry.lang@ogv-marktbreit.de
Wasserwart	Thomas Schlegel 97342 Marktsteft Strumpfwirkergasse 16 09332/5930946 thomas.schlegel@ogv-marktbreit.de
Vergnügungsausschuss	Jasmin Lang 97342 Marktsteft Gartenstr. 25 09332/592020 jasmin.lang@ogv-marktbreit.de
	Kerstin Sponsel 97342 Marktsteft Rosenstr.8 09332/593537 kerstin.sponsel@ogv-marktbreit.de



Kleingärten als Erholungsräume

Kleingärten sollen der Erholung in der Natur dienen und Stadtbewohnern nach dem Vorbild alter Bauerngärten den Anbau von Obst und Gemüse ermöglichen. Heute findet man in diesen Gärten aber auch Zierpflanzen und Rasenflächen.

In der Regel befindet sich eine Laube auf jedem Grundstück einer Gartenanlage. Geregelt wird das Kleingartenleben durch die jeweilige Kleingartenordnung / Satzung eines jeden Vereins und das Bundeskleingartengesetz (BKleingG).

Demographie der Kleingärtner

Das Durchschnittsalter der Kleingarten-Nutzer liegt bei 60 Jahren. Der Zulauf jüngerer Familien hat sich verstärkt. Von 2003 bis 2008 gingen 45 Prozent der Neuverpachtungen an Familien. 64 Prozent aller Pächter, die seit 2000 einen Garten übernommen haben, sind jünger als 55 Jahre.^[1]

Soziale Funktionen von Kleingärten

Das Office International du Coin de Terre et des Jardins Familiaux, eine seit 1926 bestehende Vereinigung von über drei Millionen europäischer Kleingärtnern, beschreibt die sozialen Funktionen von Kleingärten wie folgt:^[2]

- Der Allgemeinheit bieten die Kleingärten eine bessere Lebensqualität in den Städten durch Lärmverringerung, Staubbindung, Durchgrünung, Auflockerung der Bebauung, Biotop- und Artenschutz, Lebensraumvernetzung und klimatische Auswirkungen.
- Familien bieten die Kleingärten eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung; eine gärtnerische Betätigung und das preiswerte Züchten von gesundem Gemüse; das persönliche Erlebnis vom Säen, Wachsen, Gedeihen und Ernten von gesundem Gemüse; ein Gegengewicht zum Leben in Betonburgen und auf Asphaltflächen; Förderung von harmonischen zwischenmenschlichen Beziehungen; einen direkten Kontakt mit der Natur.
- Kindern und Jugendlichen bieten die Kleingärten Ausgleich für die oft fehlenden Spielplätze; ein Spiel- und Kommunikationsfeld; Erlebnisräume in der Natur und Wahrnehmung ihrer natürlichen Zusammenhänge; Anschauungsunterricht in Biologie.
- Berufstätigen bieten die Kleingärten eine Entspannung vom Arbeitsstress durch gesunde Betätigung; eine ideale Alternative zum Arbeitsalltag.
- Arbeitslosen bieten die Kleingärten das Gefühl, gebraucht zu werden und noch dazuzugehören; ein Mittel, den Müßiggang zu vermeiden; ein Zuschuss an frischem Gemüse zu einem Minimalpreis.
- Immigranten bieten die Kleingärten eine Möglichkeit Kontakte zu knüpfen und sich besser im Aufnahmeland zu integrieren (siehe auch „Interkulturelle Gärten“). In Deutschland haben 7,5 Prozent der Kleingärtner, das sind 75.000 Kleingärtnerfamilien, einen Migrationshintergrund.^[1]
- Behinderten bieten die Kleingärten einen Ort, an dem sie am Vereinsleben teilnehmen, Kontakte knüpfen und so der Isolierung entgehen; das Erleben vom Säen und Pflanzen, vom Wachsen, Gedeihen und Ernten.
- Senioren bieten die Kleingärten einen Ort des Gesprächs und der Ruhe durch die Zusammenführung von Menschen mit gleichen Interessen; über Jahre gewachsene Kontakte; individuelle Selbstverwirklichung und Beschäftigung im 3. Lebensabschnitt im eigenen Garten.

In den als Vereinen organisierten Kleingartenanlagen gibt es häufig ein allen Vereinsmitgliedern zugängliches Gebäude, das Vereinsheim, Gemeinschaftshaus oder in Österreich auch Schutzhaus genannt wird. Es dient meist den Vereinssitzungen und hält allgemeines Werkzeug bereit. Oft ist darin auch eine kleine Gastwirtschaft untergebracht, die manchmal auch Vereinsfremden zugänglich ist.

Die sozialen und ökologischen Funktionen des europäischen Kleingartenwesens finden mittlerweile auch Eingang in die developmentpolitische Zusammenarbeit. Seit 2003 sind z. B. auf den Philippinen mehrere Kleingartenanlagen für städtische Arme mit Unterstützung deutscher und belgischer Partner entstanden.^[3]



Auch für die Städte Afrikas werden Kleingartenanlagen als Strategie der Ernährungssicherung diskutiert und bereits erfolgreich z. B. in Heilbron (Südafrika) umgesetzt.^[4]

„Laubenpieper“ ist eine scherzhafte Bezeichnung für den Inhaber eines Kleingartens (mit einer „Gartenlaube“).

Ökologie in Kleingärten

Natur- und Umweltschutz spielen bei Kleingärtnern eine wichtige Rolle. Befragt nach der Bedeutung, die ihr Kleingarten für sie persönlich hat, steht dieser Aspekt ganz oben – noch vor der Gesundheitsvorsorge und der Freude an der Gartenarbeit. Für fast alle Kleingärtner ist es selbstverständlich, Grundregeln des naturnahen Gärtnerns selbst zu praktizieren. So nutzen 97 % Regenwasser zum Bewässern, 96 % kompostieren. Besonders ausgeprägt ist das Bewusstsein für naturnahes Gärtnern bei jüngeren Kleingärtnern, die ihren Garten seit höchstens zehn Jahren bewirtschaften. Mehr als jeder Zweite dieser Neu-Kleingärtner (54 %) betreibt biologischen Anbau von Obst und Gemüse, fast zwei Drittel (61 %) verzichten auf Kunstdünger, mehr als vier Fünftel (82 %) lehnen chemische Schädlingsbekämpfung ab.

Gefördert wird diese Entwicklung durch die Fachberatung der Vereine, die in den vergangenen zehn Jahren stark an Bedeutung gewonnen hat. 84 % der Vereine nutzen diesen Weg, um das Natur- und Umweltbewusstsein ihrer Mitglieder zu fördern (1997: 75 %). Ökologische Musterkleingärten, die es in jeder zehnten Anlage gibt und in denen Möglichkeiten des naturnahen Gärtners verdeutlicht werden, unterstützen diesen Prozess zusätzlich.^[1]

Situation in Deutschland

Der Begriff Kleingarten wird durch den § 1 des Bundeskleingartengesetzes bestimmt. Hier definiert sich auch der Begriff der kleingärtnerischen Nutzung. Die von den Gemeinden pachtbaren Grundstücke werden auch als Gabeland bezeichnet.

Die meisten Kleingärten sind in Vereinen organisiert. Der Dachverband der Kleingärtner ist der Bundesverband Deutscher Gartenfreunde e.V. (BDG). Er vertritt 20 Landesverbände mit insgesamt 15.000 Vereinen. In den Vereinen sind insgesamt 967.240 Kleingärtner organisiert. Gemeinsam mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung richtet der BDG alle vier Jahre den Bundeswettbewerb „Gärten im Städtebau“ aus. Dieser würdigt besondere städtebauliche, ökologische, gartenkulturelle und soziale Leistungen der Kleingärtnervereine.

In Deutschland gibt es mehr als eine Million Kleingärten hauptsächlich in Städten, da dort oft den Menschen auf Grund von Platzmangel Gartenland fehlt. Zusammengekommen haben diese eine Fläche von mehr als 46.000 Hektar (460 km²)^[5]. Die einzelnen Parzellen sind im Schnitt 370 Quadratmeter groß. Der größte Kleingartenverein ist der "Verein der Kleingärtner Ulm e.V." in Ulm, gegründet 1932. Auf 53,1 Hektar Fläche finden sich hier 1315 Parzellen. Die kleinste Anlage ist der Kleingärtnerverein "Am Vogelberg" in Kamenz mit 5 Parzellen.

Die durchschnittliche Ablösesumme für einen Kleingarten beträgt 1.900 Euro. In Großstädten ist diese jedoch deutlich höher, nämlich durchschnittlich 3.300 Euro. Insgesamt haben sich die Anschaffungskosten seit 1990 um 30 Prozent verringert. Die durchschnittliche Pacht für einen Kleingarten liegt bei 0,17 Euro pro Quadratmeter. In den letzten 10 Jahren hat sich die Pacht deutschlandweit um rund 30 Prozent erhöht. Die Höhe der Pacht korreliert zudem mit der Stadtgröße, je größer die Stadt, desto teurer die Gartenpacht. Der Mitgliedsbeitrag beläuft sich im Schnitt auf 29 Euro pro Jahr. Dazu kommen Nebenkosten von durchschnittlich 276 Euro im Jahr für Strom, Versicherung und Kommunalabgaben. So kostet ein Kleingarten in Deutschland im Schnitt insgesamt 373 Euro im Jahr, also etwas mehr als einen Euro pro Tag. ^[1]

Besonders in den Großstädten übersteigt die Nachfrage oft das Angebot – 40 Prozent aller Vereine führen Wartelisten (alte Bundesländer: 60 Prozent). In Regionen, die durch Bevölkerungsrückgang geprägt sind, finden inzwischen aber auch manche Gärten keine Pächter. Insgesamt klagt ein Drittel der Vereine über Leerstände – bei ihnen standen 2,5 Prozent der Gärten schon länger als ein Jahr leer. Im Schnitt bewerben sich pro Verein 10 Neupächter pro Jahr, insgesamt kommt es bei 5,2 Prozent der Parzellen zu einem Pächterwechsel. ^[1]

Eine wesentliche Aufgabe der Kleingärten ist es, einen Ausgleich zu schaffen zum verdichteten Geschosswohnungsbau und einen Ersatz für zu wenig Gartenland am Wohngebäude und mangelnde nahegelegene Grünanlagen zu schaffen. 82 Prozent der Kleingärtnerhaushalte sind Mieterhaushalte, die zumeist in mehrgeschossigen Wohnblocks leben (67 Prozent im



Westen, 74 Prozent im Osten). Die eigene Parzelle bietet wohnungsnahen Ausgleich für fehlendes Grün. 84 Prozent aller Gärten liegen maximal fünf Kilometer von der Wohnung entfernt. 96 Prozent aller Kleingärtner brauchen maximal eine halbe Stunde bis zu ihrem Garten, 60 Prozent brauchen weniger als eine Viertelstunde.

Nachbarrecht für Gartenbesitzer

Ein Grundstückseigentümer kann grundsätzlich mit seinem Grundstück nach Belieben verfahren. Im konkreten Fall jedoch wird er in der Benutzung vielfach durch die geltenden Nachbarrechtsregelungen der Bundesländer eingeschränkt. Die Grundlage dafür bilden die unten angeführten Paragraphen des BGB sowie die Artikel 43 bis 54 des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches und anderer Gesetze (AG BGB). Nachbarschaftliche Auseinandersetzungen sind oft nicht auf den bösen Willen der Beteiligten, sondern auf die Unkenntnis der entsprechenden gesetzlichen Richtlinien zurückzuführen. Deshalb werden im Folgenden einige wichtige Regelungen allgemein vorgestellt. Ein Grundsatz sollte dabei aber immer beachtet werden: Eine gütliche Aussprache zwischen Nachbarn hilft Missverständnisse zu klären, bewahrt vor mancher Streitigkeit, spart Geld und schafft Freundschaft.



Grenzen

Grundstücksgrenzen werden in einem amtlichen Verfahren ermittelt und im Liegenschaftskataster eingetragen. In diesem Zusammenhang unterscheidet man verschiedene Begriffe, die inhaltlich voneinander klar zu trennen sind:

- **Grenzzeichen:** Sie machen die im Kataster niedergelegten Grenzen auch in der Landschaft sichtbar. Da Grenzzeichen die Benutzbarkeit des Grundstücks nicht beeinträchtigen dürfen, andererseits aber dauerhaft sein sollen, werden meist Grenzsteine verwendet. Grenzzeichen werden in einem amtlichen Verfahren gesetzt, insbesondere, wenn Grundstücke neu gebildet oder Grundstücksgrenzen geändert werden.
- **Grenzanlagen:** Dies sind Einrichtungen wie Zwischenräume, Raine, Gräben, Mauern, Hecken u. Ä., die zwei Grundstücke voneinander trennen und zum Vorteil beider Grundstücke dienen. Hierfür ist kein behördliches Verfahren notwendig, sondern die jeweiligen Grundstückseigentümer entscheiden selbst, ob und wann sie solche Anlagen errichten bzw. beseitigen. In Sonderfällen kann ein amtliches Anzeige- oder Genehmigungsverfahren erforderlich sein. Bei Grenzanlagen unterscheidet man zwischen Grenzeinrichtungen, Nachbarwand, Grenzwall sowie Grenzbaum oder -strauch:
- **Grenzeinrichtungen** sind Grenzanlagen, z. B. Hecken, Bäume, Gräben etc., die von der Grenzlinie geschnitten werden, d. h. sie müssen Bestandteil beider Grundstücke sein und im beiderseitigen Einvernehmen der Eigentümer der benachbarten Grundstücke als Grenzeinrichtung geschaffen sein. Dabei ist es unerheblich, ob die Grenzanlage von der Grenzlinie in der Mitte oder ungleich geteilt wird. Bei einer Grenzeinrichtung wird angenommen, dass zu ihrer Benutzung beide Grundstückseigentümer gemeinschaftlich berechtigt sind. Solange diese Vermutung nicht dadurch widerlegt wird, dass einer der Grundstücksnachbarn sein Alleineigentum nachweist, dürfen sie nur mit Zustimmung aller Beteiligten verändert oder beseitigt werden, können aber von jedem zu dem Zweck, der sich aus ihrer Beschaffenheit ergibt, genutzt werden, solange dadurch die Mitbenutzung des anderen nicht beeinträchtigt wird. Unterhaltungskosten tragen die Nachbarn zu gleichen Teilen.
- **Nachbarwand** ist eine auf der Grundstücksgrenze stehende Wand, die durch Anbau auf beiden Seiten wesentlicher Bestandteil jeweils eines Bauwerks auf den benachbarten Grundstücken ist, wie es z. B. bei Zweifamilienhäusern häufig der Fall ist. Beide Nachbarn sind kraft Gesetzes Miteigentümer der Wand.
- **Grenzwall** ist eine Wand, die auf einem Grundstück an der Grenze steht. Sie steht im Alleineigentum des Grundstückseigentümers. Mit Zustimmung des Eigentümers der Wand darf der Nachbar an diese Wand anbauen. Anders als bei der Nachbarwand ändert ein Anbau vom Nachbargrundstück her nichts an den



Eigentumsverhältnissen. Sofern kein besonderes Interesse des Nachbarn entgegensteht, darf der Eigentümer die Wand abreißen. Das Gleiche gilt für Grenzzäune. Pflanzungen vor und an der Wand sind zulässig, sofern dadurch die Wand nicht beschädigt wird, wobei aus gut nachbarschaftlichen Gründen ein Gespräch vor der Pflanzung empfehlenswert ist.

- *Grenzbaum oder -strauch, die nicht als Grenzeinrichtung geschaffen wurden, d. h. die nicht im beiderseitigen Einvernehmen als Grenzanlage geschaffen wurden, sondern beispielsweise wild wachsen, stehen im Miteigentum der beiden Grundstücksnachbarn und führen dadurch zu einer Zwangsgemeinschaft der Nachbarn. Dabei ist es gleichgültig, ob die Grenzlinie das Gehölz genau halbiert oder ungleichmäßig teilt.*
- *Daraus folgt, dass die Beteiligten in der Regel für alle entstehenden Kosten zu gleichen Teilen aufkommen. Ebenso stehen die Früchte und, wenn der Baum gefällt wird, auch das Holz den Nachbarn zu gleichen Teilen zu (§ 923 BGB). Darüber hinaus kann jeder der Nachbarn die Beseitigung des Baumes verlangen. Derjenige, der dies tut, muss die Kosten allein tragen, wenn der andere auf sein Recht an dem Baum verzichtet.*

Grenzabstand von Pflanzen

- *Der Eigentümer eines Grundstückes kann verlangen, dass auf Nachbargrundstücken nicht Bäume, Sträucher oder Hecken, Wein- oder Hopfenstöcke in einer geringeren Entfernung als 0,50 m oder, falls sie über 2 m hoch sind, in einer geringeren Entfernung als 2 m von der Grundstücksgrenze gehalten werden (Art. 47 Abs. 1 AG BGB).*
- *Bei angrenzenden Land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen gelten Sonderregelungen (Art. 47 Abs. 2 u. 48 AG BGB).*
- *Der Abstand nach Art. 47 und 48 wird von der Mitte des Stammes an der Stelle, an der dieser aus dem Boden hervortritt, bei Sträuchern und Hecken von der Mitte der zunächst an der Grenze befindlichen Triebe, bei Hopfenstöcken von der Hopfenstange oder dem Steigdraht abgemessen (Art. 49 AG BGB).*
- *Ausgenommen von dieser Regelung sind Gewächse, die sich hinter einer Mauer oder einer sonstigen dichten Einfriedung befinden und diese nicht erheblich überragen. Sie gelten ferner nicht für die Bepflanzung längs öffentlicher Straßen oder Plätze, sowie für Schutzpflanzungen an Ufern, Abhängen und Böschungen (Art. 50 AG BGB).*

Verjährungsfrist bei Grenzabstandsverletzungen

- *Der Anspruch auf Beseitigung eines die Artikel 47 bis 50 AG BGB verletzenden Zustandes verjährt in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Verletzung erkennbar wird (Art. 52 AG BGB Abs. 1). Die Formulierung "erkennbar" ist interpretationsfähig, so dass sich zwei Auslegungen ergeben. Wird in einem geringeren Abstand als 0,5 m gepflanzt, ist die Missachtung des Grenzabstandes sofort erkennbar. Beträgt der Abstand jedoch 0,5-2 m, entsteht ein Anspruch auf Beseitigung erst dann, wenn die Pflanze 2 m Höhe überschritten hat. Erst dann beginnt der Lauf der Verjährungsfrist.*
- *die Ansprüche verjährt und werden die Gewächse durch neue ersetzt, so kann hinsichtlich der neuen Gewächse die Einhaltung des in Artikel 47-50 AG BGB vorgeschriebenen Abstandes verlangt werden (Art. 52 AG BGB Abs. 2).*
- *Ein Wechsel in der Person des Eigentümers hat auf den Lauf der Verjährungsfrist keinen Einfluss.*

Auswahl häufig vorkommender Einwirkungen

- *Eindringende Wurzeln und überhängende Zweige: Der Eigentümer eines Grundstückes kann Wurzeln eines Baumes oder eines Strauches, die von einem Nachbargrundstück eingedrungen sind, bis zur Grundstücksgrenze zurückschneiden und behalten (Art. 910 BGB). Dieses Recht wird nicht zugestanden, wenn die Wurzeln die Benutzung des Grundstückes nicht beeinträchtigen oder der Baum dadurch nachhaltig geschädigt wird und*



umzustürzen droht. Das Gleiche gilt bei herübertagenden Zweigen, wenn der Eigentümer dem Besitzer des Nachbargrundstückes eine angemessene Frist zur Beseitigung bestimmt hat und die Beseitigung nicht innerhalb dieser Frist erfolgt. Bei der Fristsetzung ist neben den Wachstumsphasen auch die jeweilige Jahreszeit mit einzubeziehen (z. B. Erntezeit bei Obstgehölzen). Aufgrund des Naturschutzgesetzes erlassene Verordnungen (z. B. Baumschutzverordnung) oder Anordnungen können Veränderungen an geschützten Gehölzen verbieten und somit das Recht des beeinträchtigten Nachbarn einschränken.

- **Hinüberfall von Früchten:** Die Früchte eines Baumes oder Strauches gehören vor der Trennung (Fruchtfall) dem Eigentümer des Baumes oder Strauches, auch wenn die Äste über die Grundstücksgrenze ragen. Nach der Trennung gehören die Früchte dem Eigentümer des jeweiligen Grundstückes, auf das sie gefallen sind (Art. 911 BGB). Wird das Nachbargrundstück öffentlich genutzt, gehören die Früchte auch nach dem Fall dem Eigentümer des Baumes oder Strauches.

Die Früchte dürfen nur vom Eigentümer selbst abgetrennt oder abgeschüttelt werden.

- **Laub-, Nadel- und Blütenfall:** In der Regel ist Blütenstaub, Laub-, Nadel- und Zapfenfall von Bäumen der Nachbargrundstücke zu dulden. Er wird als eine unwesentliche Beeinträchtigung oder als wesentlich, aber ortsüblich und nur mit wirtschaftlich unzumutbaren Mitteln verhinderbar angesehen (§ 906 BGB Abs. 2). Wenn die Einwirkung eine ortsübliche Benutzung des eigenen Grundstückes oder dessen Ertrag über das zumutbare Maß hinaus beeinträchtigt, so kann unter Umständen von dem Benutzer des anderen Grundstückes ein angemessener Ausgleich in Geld verlangt werden (z. B. für vermehrte Reinigung der Dachrinne).
- **Komposthaufen:** Fühlt sich der Nachbar allein durch den Anblick eines Komposthaufens gestört, so stehen ihm Ansprüche auf Beseitigung nicht zu. Eine fachgerechte Kompostierung stellt keine Beeinträchtigung dar und ist somit grundsätzlich zulässig. Bei der Standortwahl sollte so verfahren werden, dass auf die Belange des Nachbarn Rücksicht genommen wird. Tritt aber eine erhebliche Belästigung durch Gerüche, Insekten oder Ungeziefer im Sinne des § 906 BGB auf, kann der Verursacher zur Beseitigung der Belästigung aufgefordert werden.



Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (PflAbfV) - Erläuterungen

I Vorbemerkung

Im Folgenden finden Sie Abschnitte der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (PflAbfV) so aufbereitet, dass sich wesentliche Inhalte auch ohne besonderes juristisches Vorwissen erschließen lassen. Zur Klärung von Fragen, die über die folgenden Ausführungen hinausgehen, wenden Sie sich bitte an die Abfallberatung.

Pflanzliche Abfälle dürfen unter den in den folgenden Abschnitten genannten Bedingungen oder in Ausnahmefällen nach gesonderter Verordnung durch die Gemeinden (§ 4 Abs.4 und § 5 Abs.3) außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen beseitigt werden.

Weitere Anforderungen an die Beseitigung pflanzlicher Abfälle, die über die in der Verordnung genannten hinausgehen, können durch die Kreisverwaltungsbehörden festgelegt werden.

2 Abfälle aus der Landwirtschaft und dem Erwerb/gartenbau (§ 2 und 3) }

Pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlichen Flächen anfallen, dürfen im Rahmen der Nutzung der Flächen zur Verrottung gebracht werden (beispielsweise durch Liegenlassen, Einarbeiten). Erhebliche Geruchsbelästigungen der Anwohner müssen dabei vermieden werden.

Strohige Abfälle dürfen verbrannt werden, wenn

- die Einarbeitung nicht möglich ist, oder



- wenn sie im Boden nicht genügend verrotten können und die Bodeneigenschaften dadurch negativ verändert würden.

In welchen Gebieten diese Voraussetzungen in der Regel gegeben sind, macht die Kreisverwaltungsbehörde in ihrem Amtsblatt bekannt. In den übrigen Gebieten muss das Verbrennen rechtzeitig (mindestens 7 Tage vorher) bei der Gemeinde angezeigt werden.

Kartoffelkraut, andere krautige Abfälle aus der Landwirtschaft und holzige Abfälle aus dem Obst-, Wein und Hopfenanbau dürfen verbrannt werden, wenn sie im Zuge der Bewirtschaftung der jeweiligen Anbaufläche anfallen.

Das Verbrennen ist nur außerhalb bebauter Ortsteile und an Werktagen zwischen 8 und 18 Uhr zulässig. Belästigungen durch Rauchentwicklung und besonders ein Übergreifen des Feuers sind zu verhindern. Beim Verbrennen pflanzlicher Abfälle ist folgendes zu beachten:

- Abstand zu Wohngebieten, Verkehrsändern, Waldrändern und allen anderen brandgefährdeten Gegenständen halten.
- Überwachung des Feuers durch mindestens zwei leistungs- und reaktionsfähige, entsprechend ausgerüstete Personen über 16 Jahre.
- Kein Entzünden eines Feuers beziehungsweise Löschen bestehender Feuer bei starkem Wind.
- 3 m breite Bearbeitungstreifen frei von pflanzlichen Abfällen um die gesamte Brandfläche.
- Größere Flächen sind nicht gleichzeitig in Brand zu setzen.
- Glut muss bei Verlassen der Feuerstelle und spätestens bei Einbruch der Dunkelheit erloschen sein.
- Verbrennungsrückstände sind möglichst bald in den Boden einzuarbeiten.

3 Abfälle aus sonstigen Gärten (§ 4)

Pflanzliche Abfälle, die nicht aus dem Erwerbsgartenbau stammen, insbesondere Gras, Laub und Moos dürfen auf den Grundstücken, auf denen sie anfallen, zur Verrottung gebracht werden. Erhebliche Geruchsbelästigungen der Bewohner angrenzender Grundstücke sind zu vermeiden.

Außerhalb geschlossener Ortsteile dürfen pflanzliche Abfälle aus sonstigen Gärten auch verbrannt werden. Innerhalb geschlossener Ortsteile ist das Verbrennen grundsätzlich verboten, die Gemeinde kann aber durch Verordnung zulassen, dass holzige Gartenabfälle auch innerhalb geschlossener Ortsteile verbrannt werden. Allerdings darf das Verbrennen von Gartenabfällen nur in den Gebieten durch eine gemeindliche Verordnung zugelassen werden, in denen es in zumutbarer Entfernung keine Entsorgungsmöglichkeit für Grüngut und Bio-Abfälle gibt.

Das Verbrennen ist nur zwischen 8 und 18 Uhr zulässig. Belästigungen durch Rauchentwicklung und besonders ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern. Beim Verbrennen pflanzlicher Abfälle ist folgendes zu beachten:

- Kein Entzünden eines Feuers beziehungsweise Löschen bestehender Feuer bei starkem Wind
- Glut muss bei Verlassen der Feuerstelle und spätestens bei Einbruch der Dunkelheit erloschen sein

Die Gemeinde kann per Verordnung zulassen, dass auch holzige Gartenabfälle innerhalb geschlossener Ortsteile verbrannt werden.



4 Abfälle aus der Forstwirtschaft und sonstige Abfälle (§ 5)

Die pflanzlichen Abfälle, die beim Forst- und beim Almbetrieb anfallen, dürfen durch Liegenlassen, Einarbeiten und ähnliche Verfahren zum Verrotten gebracht werden. Sie dürfen dort verbrannt werden, wo sie angefallen sind, soweit dies aus Forst- oder almwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist.

Das Verbrennen ist nur außerhalb bebauter Ortsteile und an Werktagen zwischen 6 und 18 Uhr zulässig. Belästigungen durch Rauchentwicklung und besonders ein Übergreifen des Feuers sind zu verhindern. Beim Verbrennen der Abfälle ist folgendes zu beachten:

- Abstand zu Wohngebieten, Verkehrsrändern, Waldrändern und allen anderen brandgefährdeten Gegenständen halten
- Überwachung des Feuers durch mindestens zwei leistungs- und reaktionsfähige, entsprechend ausgerüstete Personen über 16 Jahre
- Kein Entzünden eines Feuers beziehungsweise Löschen bestehender Feuer bei starkem Wind
- 3 m breite Bearbeitungstreifen frei von pflanzlichen Abfällen um die gesamte Brandfläche
- Größere Flächen sind nicht gleichzeitig in Brand zu setzen
- Glut muss bei Verlassen der Feuerstelle und spätestens bei Einbruch der Dunkelheit erloschen sein
- Verbrennungsrückstände sind möglichst bald in den Boden einzuarbeiten.



Obst- und
Gartenbauverein
Marktbreit 1900 e.V.

Mitgliederpflichten

Die gesetzlichen Bestimmungen des Vereinsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) enthalten keine Regelungen über die Pflichten Ihrer Vereinsmitglieder. Diese können sich daher nur aus der Satzung oder aus Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben.

Die Satzung kann unterschiedlichste Mitgliedspflichten festlegen. Wohl in jeder Satzung dürfte die Pflicht der Mitglieder zur Zahlung von Beiträgen verankert sein. Neben den allgemeinen und periodisch zu entrichtenden Mitgliedsbeiträgen, kann es erforderlich werden, dass der Verein zur Deckung eines nicht vorhersehbaren Finanzierungsbedarfs weiterer Geldmittel benötigt. Auch für eine derartige > Sonderumlage ist eine entsprechende satzungsmäßige Grundlage erforderlich.

Im Vereinsalltag stellt sich immer wieder auch die Frage, ob die Vereinsmitglieder zu aktiver Mitarbeit verpflichtet werden können. Das Gesetz jedenfalls verpflichtet Ihre Vereinsmitglieder nicht, aktiv am Vereinsleben teilzunehmen. Die Vereinsmitglieder sind also nicht verpflichtet, eine Mitgliederversammlung zu besuchen oder aber von ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen.

Grundsätzlich zulässig ist es aber, den Mitgliedern eine bestimmte Anzahl an Arbeitsstunden pro Jahr aufzuerlegen. In diesem Zusammenhang ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Arbeitsleistungen unter Umständen nicht für alle Mitglieder zumutbar sind und diese dann von der Regelung ausgenommen werden (z.B. Mitglieder unter 14 Jahren und über 65 Jahren). Ferner muss dann immer auch geregelt werden, wie nicht geleistete Arbeitsstunden „gewürdigt“ werden. Beispiel: Nicht nachgewiesene Arbeitsstunden werden mit Euro/ Arbeitsstunde berechnet. Mitverwaltungspflichten



erfordern andererseits dann keine satzungsmäßige Grundlage, wenn sich derartige Pflichten bereits aus dem Vereinszweck selbst ergeben.

Beispiel: Ein gemeinnütziger Verein hat sich die Kranken- und Altenpflege zum Ziel gesetzt. Bereits aus diesem Zweck ist jedes beitretende Mitglied dann auch verpflichtet, eine entsprechende Arbeitsleistung zu erbringen – schließlich hat es durch seinen Beitritt zu dem Verein den Zweck und die damit verbundenen Tätigkeiten akzeptiert.

Ebenfalls von grundsätzlicher Bedeutung, auch wenn sie gesetzlich nicht geregelt und meist auch in den Satzungen nicht erwähnt wird: die Treuepflicht der Vereinsmitglieder zum Verein. Mit dieser Treuepflicht ist nichts Anderes gemeint, als dass jedes einzelne Vereinsmitglied alles zu unterlassen hat, was das Ansehen oder den Zweck des Vereins schädigen könnte.

Diese Treuepflicht kann man auch als „passive Förderpflicht“ oder „Loyalitätspflicht“ bezeichnen. Inhalt und Umfang dieser Treuepflicht bestimmen sich nun nach der Art des Vereinszwecks, der inneren Geschlossenheit des Vereins und dem Grad der persönlichen Bindung und der Personenbezogenheit des Mitgliedschaftsverhältnisses. Verstoßen Ihre Vereinsmitglieder gegen die Treuepflicht, so kann dieser mit Vereinsstrafen bis hin zu einem Ausschluss aus dem Verein geahndet werden.

Kinderlärm im Garten

Für die einen ist er Musik in den Ohren, für die anderen eine nervtötende Angelegenheit: Kinderlärm. So kommt es in der Praxis immer wieder zu Streitigkeiten zwischen Eltern von lärmenden Kindern und deren Nachbarn, die sich in ihrer Ruhe gestört fühlen.

Wann Geräusche, welche durch das Verhalten von Kindern wie Spielen, Kreischen, Toben, Singen etc. tatsächlich als eine Lärmbelästigung anzusehen sind, und wann diese toleriert werden müssen, ist nicht immer leicht zu definieren.

Generell ist es so, dass im Laufe der Zeit immer mehr zur Toleranz gegenüber Kinderlärm tendiert wird – auch gesetzlich. Dies bedeutet, dass gemäß der Landesimmissionsschutzgesetze Kinderlärm zunehmend als „ein Ausdruck kindlicher Entfaltung“ angesehen wird, also grundsätzlich sozialadäquat und somit zulässig. Dieser Ansicht schließt sich das Bundesimmissionsschutzgesetz an und legt fest, dass Kinderlärm keine schädliche Umwelteinwirkung mehr ist. Dies führt dazu, dass Nachbarn es immer schwerer haben, gegen Kinderlärm gerichtlich vorzugehen.

So klagten beispielsweise Anwohner vor dem Thüringer Oberverwaltungsgericht gegen die Umfunktionierung einer Berufsschule in eine Kindertagesstätte. Die fürchteten, dass der Lärm, welcher von den fast 150 geplanten Kindern ausgehen würde, sie arg belästigen würde. Doch sie scheiterten mit ihrer Klage, da das Gericht annahm, dass keine unzumutbare Lärmbelästigung von dieser Kindertagesstätte ausgehen würde [OVVerwG Thüringen, 13.04.2011, 1 EO 560/10 und 1 EO 691/10].

Kinderlärm- üblicher Kinderlärm

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Kinder einen natürlichen Spiel- und Bewegungsdrang haben, werden als üblicher Kinderlärm jene Geräusche angesehen, welche Kinder beim Spielen erzeugen. Auch Lachen und Weinen wird als üblicher Kinderlärm definiert. Das Schreien eines Säuglings gehört ebenfalls zu der Art Kinderlärm, die grundsätzlich hingenommen werden muss [AG Bergisch-Gladbach, 18.05.1982, 26 C 14/82].

Besondere Aufmerksamkeit verdient Kinderlärm, welcher von spielenden Kindern im Freien verursacht wird, beispielsweise auf Spiel- oder Bolzplätzen: derartige Plätze wurden eigens dafür geschaffen, dass sich Kinder ungestört austoben können. Tun sie dies, so können dabei entstehende Geräusche nicht als Lärmbelästigung angesehen werden und müssen somit von



den Anwohnern hingenommen werden [VerwG Neustadt, 06.07.2007, 5 L 477/07.NW]. Dies gilt für sämtliche Außenflächen, welche für Aktivitäten von Kindern freigegeben wurden, auch für Schulhöfe. Diese dürfen auch außerhalb der Schulzeiten zum Spielen genutzt werden [OVerwG Koblenz, 27.09.2012, 7 K 985/11.KO].

Es wird allgemein angenommen, dass es sich bei Spiellätzen um spezielle Orte handelt, an denen sich die Kinder frei entfalten können. Wird in einem Wohngebiet ein neuer Spielplatz gebaut, kommt es dennoch häufig vor, dass sich Anwohner in ihrer Ruhe gestört fühlen und gegen den Bau des Spielplatzes vorgehen. Da dieser aber nicht als ein Verstoß gegen das Rücksichtnahme Gebot angesehen wird, haben die betreffenden Anwohner keine Chance [VerwG Koblenz, 06.11.2012, 1 K 642/12.KO]; [VerwG Trier, 23.01.2008, 5 K 505/07.TR].

Dieser übliche Kinderlärm kann nicht dahingehend eingeschränkt werden, dass Dritte ihren Ruhebedürfnissen nachkommen möchten, sofern diese sich außerhalb der ortsüblichen Ruhezeiten befinden.

Auch ist Kinderlärm kein Kündigungsgrund. Fühlt sich der Vermieter durch Kinderlärm gestört und kündigt den betreffenden Mietern, so wird dies nicht als Kündigungsgrund angesehen. Dabei ist es unabhängig, ob der Kinderlärm an „erlaubten“ oder an verbotenen Stellen, wie etwa auf dem Garagenhof, entsteht [LG Wuppertal, 29.07.2008, 16 S 25/08].

Kinderlärm – rücksichtsloses Verhalten

Die Tatsache, dass Kinder sich frei entfalten und entwickeln müssen, auch wenn dies mit einer gewissen Geräuschkulisse verbunden ist, bedeutet allerdings nicht zwangsläufig, dass Nachbarn jede Art von Kinderlärm tolerieren müssen. Rücksichtsloses Verhalten, wie beispielsweise anhaltendes Fahren mit einem Spielzeugroller über Laminatböden, das immense Geräusche verursacht, oder wildes Springen von Stühlen in einer Dachgeschosswohnung, welches den darunter wohnenden Mieter extrem belästigt, ist nicht als üblicher Kinderlärm anzusehen. Eltern der betreffenden Kinder haben somit dafür zu sorgen, dass derartige Lärmimmissionen nicht mehr entstehen. Zu beachten ist, dass ein gelegentliches Trampeln von Kindern nicht als ein rücksichtsloses Verhalten angesehen wird, da dies zu einem normalen Benehmen dazugehört [OLG Düsseldorf, 29.01.1997, 9 U 218/96].

Ebenfalls als rücksichtslos wird lautes Musikhören angesehen, welches aber überwiegend bei Kindern im Teenageralter vorkommt und deshalb nicht unbedingt unter den Oberbegriff „Kinderlärm“ fällt.

Lärm- und Lärmschutz im Kleingarten

Geräusche entstehen im Kleingarten bei den unterschiedlichsten Tätigkeiten und werden von jedem einzelnen Gartenfreund auch sehr unterschiedlich wahrgenommen. Während Rasenmähen und Baumschnitt Schreddern noch demjenigen Lärm zugeordnet werden kann, der bei der Gartenbewirtschaftung ganz unvermeidlich entsteht, werden hohe Schallpegel bei Feiern in Nachbars Garten schon oft als störend empfunden. Was und wie viel an Geräuscentwicklung im Kleingarten geduldet werden muss, ist durch Gesetze und die Rechtsprechung inzwischen nachvollziehbar geregelt. Dabei ist jedoch zwischen denjenigen Vorgaben zu unterscheiden, die ein behördliches Einschreiten gegen den Verursacher der Lärmquelle ermöglichen (öffentlich-rechtlicher Lärmschutz) und solchen Maßgaben, zu deren Einhaltung sich Vertragspartner im Kleingartenwesen zur Aufrechterhaltung der Ruhe in der Kolonieranlage verpflichtet haben (zivilrechtliche Verhaltenspflichten).

Öffentlich-rechtlicher Lärmschutz

Auf Seiten des öffentlich-rechtlichen Lärmschutzes regeln das Berliner Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG Bln) und die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29.8.2002 (32.BImSchV) in Bezug auf den Schutz vor Geräuschen insbesondere die Quelle des Lärms (anlagenbedingte und verhaltensbedingte Immissionen bzw. bestimmte Gerätetypen), die zeitliche Ausdehnung, während der am Tag Umgebungs-lärm hingenommen werden muss, und die Grenzen dessen, was an Lärmformen zu dulden ist. Nach §§ 3,4 LImSchG Bln ist es zunächst in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr verboten, Lärm zu verursachen, durch den jemand in seiner Nachtruhe gestört werden kann (Schutz der Nachtruhe). An Sonn- und



gesetzlichen Feiertagen ist es ferner verboten, Lärm zu verursachen, durch den jemand in seiner Ruhe erheblich gestört wird (Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe). Für die Anwendung der Norm auf einen Störfall genügt dabei nach den Ausführungsvorschriften zum Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin (AV LImSchG Bln) die hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass die Lärm verursachende Handlung zu einer Störung führt. Auf eine tatsächliche Störung der Nachtruhe kommt es nicht an. Ausdrücklich von der zeitlichen Beschränkung ausgenommen sind nach § 6 LImSchG Bln allerdings insbesondere Maßnahmen, die der Winterglätte- und Schneebekämpfung dienen. Die beruht allein auf praktischen Erfordernissen und ist zur Gewährleistung eines funktionierenden Winterdienstes hinzunehmen. Unabhängig von und neben diesem tageszeitlichen „Schutzbereich“ unterscheidet das LImSchG Bln weiter nach Arten von Lärmquellen und erlegt den Lärmverursachern eigenständige Rücksichtnahmepflichten auf. So dürfen Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente nach § 5 LImSchG Bln insgesamt nicht in einer Lautstärke benutzt werden, durch die jemand erheblich gestört wird.

Protokoll führen

Die Beurteilung der Erheblichkeit einer störenden Geräuschentwicklung muss für jeden Einzelfall gesondert erfolgen. Es muss für jeden Einzelfall festgestellt werden, ob eine beanstandete Gartenpflege oder Musizieren das Maß des Zumutbaren übersteigt. Das Maß des Zumutbaren ist dabei für jeden Einzelfall mit Datum und Uhrzeit genau zu ermitteln unter Berücksichtigung der Lautstärke, der Häufigkeit und Dauer des Musizierens bzw. der Arbeiten und der Hellhörigkeit der Umgebung, speziell also der betroffenen Kolonieranlage insgesamt. Die Eigenschaften des individuellen störenden Geräusches (wie die Lautstärke, die Dauer, die Informationshaltigkeit, die Tonhaltigkeit, die erfassbare Lästigkeit der Geräuschentwicklung) sind dabei ebenfalls unter Einbeziehung der örtlichen Verhältnisse zu ermitteln und dahingehend zu bewerten, ob die Grenze des Zumutbaren bereits als überschritten anzusehen ist. Der Zeitpunkt des Auftretens spielt dabei ebenfalls eine entscheidende Rolle.

Schall messen

Allgemeine Grundsätze lassen sich daher nur schwer aufzeigen, weil menschliches Verhalten als Lärmquelle sehr vielfältig sein kann. Lärm kann von Menschen entweder durch aktives Tun (durch Feiern, Singen und Grölen) genauso wie durch Unterlassung (durch ungenügende Aufsicht zum Beispiel des verantwortlichen Tierhalters) entstehen. Ein objektivierbarer Anhaltspunkt für die Beurteilung der Erheblichkeit der Geräuschentwicklung ist jedenfalls das spezielle Regelwerk der 6. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz/Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Diese gibt Schallpegel Messwerte vor, die nach bauplanungsrechtlichen Wohngebietszuordnungen gegliedert in Form einer Dezibel-Skala auflisten, welchen Beurteilungspegel in welchem Gebiet zu welcher Tageszeit die Grenze des Ortsüblichen markiert und daher nicht überschritten werden sollte. Eine Schallpegelmessung am Ort der Geräuschquelle bringt daher einen verwertbaren Nachweis für das Entstehen einer Geräuschbelastung, ist aber nicht ohne gewissen Aufwand durchführbar. Die Benennung mehrerer unabhängiger Zeugen, die eine Lärmquelle als störend empfunden haben, kann den Nachweis der Erheblichkeit einer Lärmbeeinträchtigung ebenfalls erleichtern. Nach der 32. BImSchV dürfen in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten (hier kommt es auf die entsprechende Ausweisung im örtlich geltenden Bebauungsplan an) im Freien Geräte und Maschinen, die im Anhang zur 32. BImSchV besonders definiert sind, darunter so gebräuchliche Gartengeräte wie Heckenscheren und tragbare Motorkettensägen, Rasenmäher und Rasentrimmer, Laubbläser und Laubsammler, Motorhacken (< 3 kW), Vertikutierer und Schredder/Zerkleinerer, aber auch Hochdruckwasserstrahlmaschinen und rollbare Müllbehälter an Sonn- und Feiertagen gantztägig sowie an Werktagen in der Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr nicht betrieben werden. Freischneider, Grastrimmer /Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler dürfen nach der 32. BImSchV an Werktagen auch in der Zeit von 7 Uhr bis 9 Uhr, von 13 Uhr bis 15 Uhr und von 17 Uhr bis 20 Uhr nicht betrieben werden, es sei denn, dass für die Geräte und Maschinen das Umweltzeichen der Europäischen Gemeinschaft vergeben ist und die Geräte eine entsprechende Kennzeichnung tragen. Bei Beschwerden über Verhaltensweisen, die mit den vorab benannten Vorschriften in Konflikt geraten, kann die zuständige Behörde (i.d.R. das bezirkliche Ordnungsamt, bei berufsmäßigem Musizieren das Umwelt- und Naturschutzamt) informiert werden. Die Behörde selbst wird dann prüfen, ob und welche Maßnahmen zur Geräuscheindämmung in Frage kommen oder ob die Ahndung des störenden Verhaltens als Ordnungswidrigkeit angezeigt ist.



Zivilrechtlicher Lärmschutz

Darüber hinaus können auch im Unterpachtvertrag oder in der Gartenordnung, welche regelmäßig Bestandteil des Unterpachtvertrages und dadurch für alle Mitglieder einer Kolonieranlage kraft Unterzeichnung verbindlich ist, Ruhezeiten (häufig eine Mittagsruhe) festgelegt sein. Innerhalb dieser vertraglich vereinbarten Ruhezeiten gilt es ebenfalls, Lärm zu vermeiden, durch den Gartennachbarn in ihrer Ruhe erheblich gestört werden. Weiter kann nach den allgemeineren Vorgaben des Bürgerlichen Gesetzbuches unter Nachbarn ein Anspruch darauf entstehen, die Zuführung von Geräuschen zu unterlassen, soweit die Nutzung der benachbarten Fläche dadurch nicht nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

Harte Konsequenzen

Verstöße gegen die Gartenordnung bzw. die Verletzung der weiteren, unterpachtvertraglich übernommenen oder aus nachbarrechtlichen Grundsätzen bestehenden Pflichten zur Vermeidung von Ruhestörungen in der Kolonieranlage können und müssen in der gleichen Art und Weise wie bei den öffentlich-rechtlichen Lärmschutzvorschriften nachgewiesen werden, denn auch im Bereich der vertraglichen Haftung oder bei der Abwehr nachbarlicher Immissionen gilt die schon oben dargestellte Erheblichkeitsgrenze zur Ermittlung der „nicht nur unwesentlichen Beeinträchtigung“. Wenn danach eine Ruhestörung festgestellt und ein Verantwortlicher ermittelt werden kann, sollte er zunächst persönlich auf die für ihn wie für alle anderen in der Kolonieranlage geltenden Vorschriften und deren Einhaltung hingewiesen werden. Bei wiederholten belegbaren Verstößen kommt das Mittel der Abmahnung wegen beharrlicher Verletzung der Vertragspflichten durch den Bezirksverband in Betracht. Lässt sich ein Lärmverursacher auch davon nicht „stören“ und ignoriert die konkret an ihn und gegebenenfalls seine Gäste gerichtete Aufforderung, Ruhe zu bewahren, kann auch eine Kündigung des Unterpachtvertrages möglich werden. Dazu sollte es jedoch im Interesse aller Gartennachbarn niemand kommen lassen.

